

Herrn Sektionschef
Dr. Alfred Maier
BMWFJ
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

per mail an:
post@IV1.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Juni 2009
GZ: BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009

**Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich:
Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG),
Gaswirtschaftsgesetz (GWG) und Energie-Regulierungsbehördengesetz (ERB-
G)**

Stellungnahme der Industriellenvereinigung

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Maier!

Die Industriellenvereinigung (IV) dankt für die Übermittlung des o.g. Entwurfs der Novelle und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Das vorliegende Wettbewerbsbelebungs paket birgt eine Reihe von Vorteile für die österreichischen Energiekunden. Die Industriellenvereinigung begrüßt daher ausdrücklich die Intention des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes, den Wettbewerb am Strom- und Gasmarkt zu intensivieren und die Transparenz im Energiebereich zu erhöhen.

Die Industriellenvereinigung begrüßt insbesondere die Maßnahmen, die im Rahmen des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes zur Verbesserung der langfristigen Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber und zur Beschleunigung des dringend erforderlichen Infrastrukturausbaues gesetzt werden (§§ 7 Abs 2 und 3, 22a Abs 5 EIWOG, § 6 Abs 2 und 3 GWG).

Das Gesetz sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend per Verordnung das öffentliche Interesse an der Errichtung bestimmter Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen feststellen kann.

Durch die Verankerung dieser Bestimmung im Verfassungsrang wird sichergestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften an die vom Bundesminister getätigten Bestimmungen gebunden sind und die Bundesländer bei ihren Entscheidungen auch das übergeordnete "öffentliche Interesse" neben anderen Interessen -wie z.B. von Anrainern, Landespolitik oder Umweltinteressen- berücksichtigen müssen.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Infrastrukturausbau in Österreich nach einheitlichen, für ganz Österreich geltenden Kriterien umgesetzt wird - das gilt auch für die 380-kV-Salzburg Leitung. Eine von Bundesland zu Bundesland differierende Vorgehensweise dient weder der Versorgungssicherheit noch der Wirtschaftlichkeit.

Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Errichtung bestimmter Infrastrukturprojekten sowie die Klarstellung der Bundeskompetenz bei der Langfristplanung sind daher ein positives Signal der Politik für die dringend notwendige Forcierung von Investitionen in Energie-Infrastruktur und muss auch Vorbild für weitergehende Regelungen im Zuge der UVP-Novelle sein.

2. Besonderer Teil:

§ 6 Abs 2 GWG

Es ist sicherzustellen, dass auch Speicheranlagen von der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Errichtung bestimmter „Anlagen“ umfasst werden können; gegebenenfalls ist der Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen (§ 18 Abs 3 Ziffer 11 EIWOG)

Mit der Novelle sollen die Aufnahme von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen fixer Bestandteil der Allgemeinen Bedienungen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings darf dies nicht zu verschuldens-unabhängigen bzw. überschießenden Haftungsregelungen führen.

Mindestanforderungen & getrennte Rechnungslegung (§45c EIWOG, § 40a GWG)

Rechnungen müssen transparent, leicht verständlich und vergleichbar sein. Getrennte Rechnungslegung von Netzbetreibern und Lieferanten sowie die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen auf Kundenwunsch sind daher aus Sicht der Konsumenten grundsätzlich positiv zu bewerten.

Mehr Transparenz durch eine getrennte Rechnungslegung sollte zu einer möglichst vereinfachten Abwicklung von Lieferantenwechsel führen – ein bürokratischer Mehraufwand und damit allfällige Kosten sind allerdings sowohl für die Energieunternehmen als auch für die Industriekunden zu vermeiden.



Auch die vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur näheren Ausgestaltung von Rechnungen ist aus Gründen der Transparenz begrüßenswert, darf aber nicht zu einer überschießenden und komplizierten Regulierung führen

Jährliche Informationspflicht des Netzbetreibers (§ 45d Abs 3 EIWOG, § 40 b GWG)

Die Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Kunden zumindest einmal jährlich schriftlich auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels hinzuweisen, dient der Markttransparenz und Wettbewerbsbelebung, ist für die Netzbetreiber zumutbar und ist daher zu begrüßen. Die Informationen müssen einheitlich aufbereitet sein und dürfen Mitbewerber nicht benachteiligen.

Zugang zu Daten (§ 45d Abs 3 EIWOG, § 40 b Abs 3 GWG)

Nach dieser Regelung hat der Netzbetreiber die für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zahlerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Beschleunigung des Wechselprozesses ist der Zugang zu zentralen Daten für Lieferanten von großer Wichtigkeit. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Regelung mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar ist.

Lieferantenwechsel (§ 47a EIWOG, § 42e GWG)

Die Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen dient der Forcierung des Wettbewerbs, scheint technisch machbar und ist daher aus Sicht der Konsumenten zu begrüßen.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Christina Fürnkranz eh